

# Wiener Liste – Update 2024<sup>1</sup>

## Der Beitrag schnell gelesen

Bei der Berechnung der Preisminderung kann die zur Vereinheitlichung des Entscheidungsprozesses in Preisminderungsfragen erstellte Wiener Liste<sup>©</sup> als Orientierungshilfe herangezogen werden. Diese Tabelle bietet eine grobe Richtschnur, wobei unter sorgfältiger Abwägung der konkreten Gegebenheiten stets die Umstände des Einzelfalls zu beachten sind (HG Wien

1 R 115/14d uvam; jüngst BGHS Wien 6. 4. 2024, 10 C 36/24b).

## Reiserecht

§ 31e Abs 2 KSchG; § 6 Abs 2 Z 4, § 12 Abs 2 PRG

ZVR 2024/118



Dr. EIKE LINDINGER ist Rechtsanwalt in Wien.

## Inhaltsübersicht:

- A. Reiserechtsprozess
- B. Reisezweck
- C. Verletzung der Rügepflicht
- D. Bemessungsgrundlage
- E. Wert der Liste

### A. Reiserechtsprozess

Der Reiserechtsprozess ist eine von subjektiven Erfahrungen und Wahrnehmungen und deren objektivierender Gegendarstellung geprägte Auseinandersetzung. Am Ende steht idR ein Vergleich oder Urteil. Um für den Reiserechtsprozess gerüstet zu sein, ist wie bei jedem Wettkampf eine gute Vorbereitung von entscheidender Bedeutung. Die Vorbereitung auf den Prozess ist genauso wichtig wie der eigentliche Prozess und entscheidet die Vorbereitung mitunter das „Schicksal“ des Prozesses.

### B. Reisezweck

Von zentraler Bedeutung für eine Reise sowie die Bewertung sind der Charakter sowie der mit der Reise verbundene Reisezweck. Der Reisezweck war nach den in § 31e Abs 3 KSchG genannten Kriterien für die Bemessung des immateriellen Schadens von Bedeutung. Nach den ErläutRV<sup>2</sup> können die Kriterien des § 31e Abs 3 KSchG auch für den Ersatz nach § 12 Abs 2 PRG weiterhin herangezogen werden, da diese sachgerecht erscheinen. Soweit nichts anderes vereinbart ist und sich aus der Art des Reiseziels nichts anderes ergibt, ist der durchschnittl Zweck einer Pauschalreise die Erholung.<sup>3</sup> Bei einem Badeurlaub auf Kreta ist zu berücksichtigen, dass die Standards in südlichen Ländern nach allg Lebenserfahrung anders sind als in West- oder Mitteleuropa.<sup>4</sup> Überdies ist zu berücksichtigen, dass Reisende bei einem Badeurlaub nicht den überwiegenden Teil des Tages im Zimmer verbringen, sondern sich tagsüber iW am Strand aufhalten und lediglich zum Essen und Schlafen das Hotelzimmer aufsuchen.<sup>5</sup> Anders ist der Reisezweck zu beurteilen, wenn ein Hotel mitten in der Stadt zB in Neapel mit Pool gebucht wird. Der Reisende macht nicht eine Pauschalreise zum Zwecke eines Badeurlaubs, das Fehlen eines zugesagten Pools bei einem Stadthotel stellt zwar einen Reisemangel dar und wird nicht durch einen 5 km entfernten Strand kompensiert. Allerdings führt der Mangel – fehlender Pool – bei einem durchschnittl empfindsamen Reisen-

den<sup>6</sup> nicht zu einer derartigen Beeinträchtigung des Wohlbehagens, dass von einer entgangenen Urlaubsfreude auszugehen ist, insb da nach der Natur der Sache – Stadthotel in Neapel – und trotz der Absicht, vor dem Frühstück und dem Abendessen in den Pool zu gehen, es sich nicht um einen Poolbadeurlaub handelt und dieser sohin nicht Hauptzweck der Reise gewesen ist.<sup>7</sup>

### C. Verletzung der Rügepflicht

Handelt es sich um Mängel, welche grds behebbar gewesen wären, und wurde dem Reisenden bekannt gegeben, wohin er sich im Falle einer Beschwerde zu wenden hätte, so stellt die unterlassene Meldung eine Verletzung der Rügeobliegenheit dar und scheidet eine Preisminderung aus.<sup>8</sup> Grds ist einem Reisenden die Mitteilung eines Mangels zumutbar, sofern diesem im Rahmen des Reisevertrags gem § 6 Abs 2 Z 4 PRG ein Vertreter vor Ort bekannt gegeben worden ist. Eine Mängelanzeige liegt daher, sofern Ansprechpartner vor Ort bekannt gegeben worden und vorhanden sind, ausschließl in der Verantwortlichkeit und somit Sphäre des Reisenden. Die Unterlassung der Mängelrüge hat zur Folge, dass der Reisende für Vertragswidrigkeiten, die bei erfolgter Rüge nicht entstanden wären und prompt behoben hätten werden können und auf die sich die unterlassene Mängelrüge daher kausal ausgewirkt hat, nicht oder nur eingeschränkte Preisminderung und/oder Schadenersatz fordern kann.<sup>9</sup>

### D. Bemessungsgrundlage

Die Buchungsgebühr des vermittelnden Reisebüros sowie Prämien für Reiseversicherungen zählen nicht zum Gesamtpreis,<sup>10</sup> ebenso sind die Kosten der Sitzplatzreservierung nicht zum Gesamtpreis hinzuzurechnen.<sup>11</sup> Auch wenn ein Fluganteil bei einer Pauschalreise – außer es handelt sich um eine zusammengesetzte Reise – nicht gesondert herauszurechnen ist, so ist idR, sofern

<sup>1</sup> Zuletzt Wiener Liste Update 2023, ZVR 2023/121.

<sup>2</sup> Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 14 Z 5.

<sup>3</sup> Vgl HG Wien 50 R 19/21g sowie 60 R 22/24a.

<sup>4</sup> Vgl diesbezgl auf Lindinger, „Andere Länder, andere Sitten“ destinationsbedingte Eigenarten: ein Reisemangel? ZVR 2016/108.

<sup>5</sup> Vgl BG Graz Ost 4. 10. 2023, 261 C 144/23m.

<sup>6</sup> Vgl Lindinger, Die Maßfigur im Reiserecht: „Der durchschnittliche Reisende“, ZVR 2022/104.

<sup>7</sup> Vgl jüngst BGHS Wien 22. 2. 2024, 7 C 629/23h.

<sup>8</sup> Vgl BGHS Wien 11. 9. 2023, 6 C 72/23s.

<sup>9</sup> Vgl Scherhauber/Wukoschitz in Bammer (Hrsg), PRG § 11 Rz 6.

<sup>10</sup> Vgl HG Wien 1 R 436/02t; 50 R 39/04y uva.

<sup>11</sup> Vgl BG Feldbach 31. 7. 2023, 1 C 149/23h.

der Flug nicht mangelhaft gewesen ist, ein Preisminderung von 100% nicht angemessen.<sup>12</sup>

**E. Wert der Liste**

Das Update zur Wiener Liste 2024 bietet einen Überblick über den Stand der Rsp zur Orientierung über die aktuellen Trends und stellt – wie jede Übersicht – eine subjektive Auswahl dar und erhebt sohin keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mit der

Wiener Liste© kann und soll nicht nur der Pauschalreisende die Erwartungshaltung nach Konsumation seines Urlaubs überprüfen, sondern dient diese dem reiserechtl Praktiker dazu, Prozessaussichten besser beurteilen zu können.

<sup>12</sup> Vgl HG Wien 60 R 22/24a, s auch die Rsp zur Mietzinsminderung: Eine 100% Mietzinsminderung einer Wohnung ist bei tatsächl Gebrauch denkunmöglich, weil keine vollkommene Unbrauchbarkeit angenommen werden kann, vgl LGZ Wien 38 R 218/22y.

| Stichwort         | Sachverhalt  | Entscheidungsinhalt  | GZ                                      | Anmerkungen   |
|-------------------|--|--|---|---|
| <b>Abräumen</b>   | Die Tische im Speisesaal waren nicht abgeräumt.  | 0%, da es der allg Lebenserfahrung entspricht, dass in einem Buffetrestaurant Tische von Vorgästen erst abgeräumt und gereinigt werden müssen und dies Zeit in Anspruch nimmt.                                       | BGHS Wien 11. 9. 2023, 6 C 72/23 a      |   |
| <b>Apartment</b>  | Unterbringung während eines dreiwöchigen Aufenthalts in einem anderen als dem gebuchten Apartment.   | 10%, da anstelle des gebuchten Apartments von 53m <sup>2</sup> mit zwei Zimmern nur ein Apartment mit einem Raum von 35m <sup>2</sup> zur Verfügung gestellt wurde und es kein „separates“ Schlafzimmer gegeben hat. | BGHS Wien 16. 6. 2023, 14 C 275/22 a    | Die Entscheidung orientiert sich auch an BGHS Wien 18 C 698/13y, derzufolge bei einem nicht geräumigen Zimmer lediglich mit 8m <sup>2</sup> 7% Preisminderung zugesprochen wurde; vgl Wiener Liste <sup>4</sup> 426 sowie Stichwort Zimmergröße   |
| <b>Besteck</b>    | Besteck und Servietten waren bei einem in Buffetform verabreichten Essen nicht vorhanden.  | 0%, da Servietten und Besteck zur Verfügung gestellt worden sind bzw geholt werden mussten.  | BG Graz Ost 4. 10. 2023, 261 C 144/23 m | Dies deckt sich auch mit der bisherigen Rsp, wenn es Gästen gelungen ist, reines Geschirr bzw Besteck zu erhalten, HG Wien 1 R 235/02h, bzw Stichwort: Besteck, Wiener Liste <sup>4</sup> 84f.  |
|                   | Es gab zu wenig Besteck bzw war dieses auf den Tischen nicht vorhanden.  | 0%<br>Dies stellt allenfalls eine Unannehmlichkeit dar und begründet keinen eigenen Mangel.  | BGHS Wien 11. 9. 2023, 6 C 72/23 a      |   |
| <b>Duschdauer</b> | Aufgrund eines zu geringen Wasserdrucks dauerte das Duschen länger.  | 0%, da in südlichen wasserarmen Ländern eine verlängerte Duschdauer hinzunehmen ist und dies keinen reiserechtl relevanten und minderungsfähigen Mangel darstellt.   | BGHS Wien 11. 9. 2023, 6 C 72/23 a      | Dies entspricht auch der Rsp, vgl BGHS Wien 7 C 767/13k, da es grds möglich gewesen ist, jedoch länger dauerte.   |
| <b>Essen</b>      | Nach Auffassung der Reisenden handelt es sich um eintöniges Essen. Am Buffet gab es immer nur dieselben Speisen: mittags sowie abends Pommes, Reis, Nudeln, teils Beilagen; bei der Grillstation nur Rind, Fisch oder Huhn und im A-la-carte-Restaurant wurde den Reisenden einmal ein angebissenes Stück Gebäck serviert. | 0%<br>Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei acht Restaurants, die noch dazu unterschiedl internationale Spezialitätenrestaurants darstellen, die Speisefolge tgl gleich gewesen wäre.                               | BGHS Wien 11. 9. 2023, 6 C 72/23 a      | Geschmack ist dermaßen subjektiv und lässt sich angesichts eines vielfältigen Angebots der verschiedenen Spezialitätenrestaurants und auch in Anbetracht der von den Reisenden selbst angeführten Auswahl im Rahmen der Grillstationen sowie der Beilagen eine Eindeutigkeit nicht feststellen. |
| <b>Essenszeit</b> | Die Reisenden monierten eine Essenszeit von 1,5 Std Zeiträumen je Einheit; diese sei äußerst knapp bemessen.   | 0%, da Essenszeiten auch bei Halbpensionsgästen in der gehobenen Gastronomie vorgegeben werden, um einen größeren Andrang zu vermeiden.  | BG Feldbach 31. 7. 2023, 1 C 149/23 b   | Bei einer Reise nach Mallorca Anfang Juli stellt dies zweifellos eine Unannehmlichkeit dar, insb war zu jener Zeit (2022) „Corona“ noch präsent und auch zwischenzeitlich als üblich angesehen.   |

| Stichwort          | Sachverhalt   | Entscheidungsinhalt   | GZ  | Anmerkungen   |
|--------------------|---|---|---|---|
| Fensterläden       | Die Reisende beschwerten sich über klappernde Fensterläden.   | <b>1% anteilig vom Tagesreisepreis</b> , dies waren pro Person € 7,32.  | BGHS Wien<br>6. 4. 2023,<br>7 C 16/21 k       | Den Reiseveranstalter trifft die Informationspflicht, auf Lärmquellen hinzuweisen, wobei Fensterläden als „Lokalkolorit“ wohl hinzunehmen sind.   |
| Flugverspätung     | Verspäteter Abflug nach Kalabrien: Anstelle Abflug 18.40 Uhr und Ankunft um 20.35 Uhr erreichten die Reisenden den Zielort erst am nächsten Tag um 13.48 Uhr. | Ausgehend von einem Reisepreis von € 1.299,- und einem Tagesreisepreis von € 185,27 ergibt sich sohin bei <b>5% Preisminderung pro Stunde anteilig vom Tagesreisepreis</b> bei der Verspätung von 17 Std abzgl von vier Std, sohin für 13 Std eine Preisminderung von € 120,62. | BGHS Wien<br>9. 1. 2024,<br>16 C 340/23 a     | Grds sind bei jeder ab der vierten Stunde (sohin fünfte Stunde) liegenden Flugverspätung 5% des anteiligen Reisepreises zuzusprechen, wobei es unbeachtl ist, ob es sich um einen Hin- oder Rückflug handelt, vgl HG Wien 60 R 93/13 a. Der Anreisetag ist allerdings nicht als Reisetag zu werten; Schwierigkeiten am Anreisetag sind allenfalls bloße Unannehmlichkeiten und begründet dies keinen Anspruch auf entgangene Urlaubsfreude, vgl LGZ Graz 6 R 228/20y. |
| Geschirr           | Geschirr war schmutzig und unbenutzbar.   | <b>0%</b><br>Im Zimmer befand sich eine Küchenzeile, wobei es den Reisenden nicht wichtig war, die Küche während ihres Aufenthalts zu benutzen.   | BG Graz Ost<br>4. 10. 2023,<br>261 C 144/23 m | Das im Apartment befindliche Küchenelement wurde von den Reisenden nicht verwendet.   |
| Glutenfreies Essen | Auf Kuba gab es in den Hotels an sich kein glutenfreies Essen.  | <b>0%</b><br>Auf Kuba kann nicht von demselben Angebot an glutenfreiem Essen wie in Westeuropa ausgegangen werden, zumal den Reisenden auch empfohlen wurde, selbst glutenfreies Essen mitzunehmen.   | BGHS Wien<br>6. 4. 2023,<br>7 C 16/21 h       | Die Reisenden hätten aufgrund der Information wissen müssen, dass ihre Unverträglichkeit zu Problemen führt.  |
| Kakerlaken         | Im Zimmer der Reisenden befand sich jeden Tag eine Kakerlake in der Größe von 5–6 cm.   | <b>0%</b><br>Das Auftreten vereinzelter Kakerlaken, wobei es sich um eine einzelne Kakerlake pro Tag handelt, stellt keinen minderungsfähigen Mangel dar.   | BGHS Wien<br>11. 9. 2023,<br>6 C 72/23 a      |   |
| Kläranlage         | In unmittelbarer Nähe zur Hotelanlage befand sich eine Kläranlage, und es ging damit ein nahezu tgl wahrnehmbarer unerträglicher Geruch einher.               | <b>20%</b><br>Die erhebl Geruchsbeeinträchtigung lag in den späten Abendstunden vor; tagsüber war die Beeinträchtigung aufgrund der Windverhältnisse erträglich und wurde so nicht wahrgenommen.  | BG Feldbach<br>31. 7. 2023,<br>1 C 149/23 b   | Vor dem Hintergrund, dass die Reisenden eine Mängelrüge unterlassen haben, eine solche jedoch möglich gewesen wäre und für den Reiseveranstalter auch die Möglichkeit der Umbuchung bestanden hätte, war mit der Ausmessung von 20% anstelle der von den Reisenden geforderten 40%, welche sich auf die E HG Wien 1 R 238/0 d gestützt hatten, das Auslangen zu finden.   |
| Kinderbetreuung    | Die Reisenden rügten eine mangelhafte Kinderbetreuung, die nicht auf Deutsch erfolgt ist; der Kinderclub wurde nur auf Englisch angeboten.                    | <b>5%</b><br>Zugesagt war ein Miniclub für Kinder von vier bis zwölf Jahren tgl von 10 bis 17 Uhr mit den Sprachen Deutsch, Englisch und Russisch.  | BGHS Wien<br>29. 9. 2023,<br>11 C 69/23 m     | Eine fehlende Kinderbetreuung auf Deutsch ist nicht gleichzusetzen mit der Situation einer vollkommen fehlenden Kinderbetreuung, auch wenn die Kommunikation in der Muttersprache   |

| Stichwort     | Sachverhalt   | Entscheidungsinhalt   | GZ  | Anmerkungen  |
|---------------|---|---|---|--|
|               |   |   |   | natürlich ein gewisses Vertrauen bei Eltern wie Kindern schafft.   |
| Konzert       | Eine bekannte kubanische Band gab ein Konzert bis 3.30 Uhr in der Früh.   | 1% anteilig vom Tagesreisepreis, sohin € 7,32 pro Person.   | BGHS Wien<br>6. 4. 2023,<br>7 C 16/21 k   | Treten Lärmquellen erst nach Vertragsabschluss auf, wie ein Konzert bis 3.30 Uhr, so ist diese Lärmquelle nach der Sphärentheorie – auch wenn sie aus der neutralen Sphäre kommt – dem Reiseveranstalter zuzurechnen.  |
| Plastikbecher | Im Restaurant gab es größtenteils Plastikbecher.  | 0%<br>Dies stellt eine Unannehmlichkeit, aber keinen Reisemangel dar.   | BGHS Wien<br>11. 9. 2023,<br>6 C 72/23 a  | Dies entspricht iW der stRsp, vgl BGHS Wien 15 C 974/03z, Wiener Liste <sup>4</sup> 217. Vgl auch zur Verwendung von Pappbechern, welche 0% begründen, BGHS Wien 9. 11. 2022, 7 C 444/22b.   |
| Pool          | Die Reisenden buchten für den Zeitraum Mitte Juli für die Dauer von einer Woche eine Pauschalreise nach Neapel. Ausdrücklich waren Pool und Sonnenterrasse ausschlaggebend für die Buchung gewesen. Außergerichtlich wurde den Reisenden bereits ein Betrag in Höhe von € 360,- überwiesen, mit Klage wurde entgangene Urlaubsfreude von € 500,- geltend gemacht. | 0%<br>Eine Preisminderung von 20% entspricht den Vorgaben der Frankfurter Tabelle, betriebl. Swimmingpool von 10–20%; eine fehlende Sonnenterrasse und der Whirlpool sind nicht mitzubetrachten, da der Reisende angab, er hätte die Sonnenterrasse nur zum Trocknen nach dem Schwimmen genutzt und den Whirlpool nur, wenn es keinen Pool gegeben hätte. | BGHS Wien<br>22. 2. 2024,<br>7 C 629/23 k | Die mit der mangelhaften Reiseleistung verbundenen Unlustgefühle sind mit der Preisminderung bereits abgegolten. Kein Anspruch auf Ersatz von immateriellem Schadenersatz iS von entgangener Urlaubsfreude, da auch ohne Pool, Sonnenterrasse und Whirlpool der Aufenthalt in Neapel genießbar war. Es handelte sich nicht um einen Badeurlaub, sodass der Hauptzweck der Reise nicht vereitelt wurde.   |
| Rauchen       | Ausdrücklich war ein Nichtraucherhotel gebucht; die Reisenden waren Nichtraucher. Im Freien, im Außenbereich sowie am hoteleigenen Strand und bei den Liegen am Pool und im Barbereich durfte geraucht werden. Das Rauchverbot galt im Inneren des Hotels, es gab Zigaretten am Kiosk, das Personal rauchte ebenfalls.  | 5%<br>Das gegenständliche Hotel wurde als Nichtraucherhotel beworben und es kann daher erwartet werden, dass nicht nur im Innenbereich ein Rauchverbot gilt, sondern das Rauchen auch sonst auf bestimmte Plätze eingeschränkt ist.   | BGHS Wien<br>29. 9. 2023,<br>11 C 69/23 m | Die 5% Preisminderung ergeben sich daraus, da im Inneren des Hotels das Rauchen – ohnehin – verboten gewesen ist. Zu unterscheiden ist die Bewerbung als Nichtraucherhotel, wobei ein höherer Standard zu erwarten ist, von einer Bewerbung mit „rauchfreien Zonen“; vgl BGHS Wien 5 C 393/09v, wobei das Fehlen einer rauchfreien Zone keinen Reisemangel dargestellt hat.  |
| Rundreise     | Die Reisenden buchten für sich als eine „romantische“ Hochzeitsreise eine Rundreise auf Kuba und beschwerten sich in der Folge darüber, dass die Rundreise nur von „Revolution“ bzw. „Toten“ geprägt gewesen sei.   | 0%<br>Aus dem vereinbarten Reiseprogramm ergibt sich die Berücksichtigung zahlreicher Museen, um die revolutionäre Geschichte des kommunistischen Kuba aufzuarbeiten.   | BGHS Wien<br>6. 4. 2023,<br>7 C 18/21 t   | Die Punkte entsprechen der Beschreibung des Reiseprogramms. Von einem durchschnittlichen Reisenden kann man – auch wenn man sich vor Reiseantritt nicht speziell mit dem Land beschäftigt – erwarten und gehört es zum Allgemeinwissen, dass Kuba von der Revolution geprägt wurde. Beim Studieren des Reiseprogramms sollte es einem verständigen Durchschnittsmenschen auffallen, dass die erläuterten Programmpunkte das Thema „Revolution“, das zwangsläufig auch mit Tod zusammenhängt, beinhalten. |

| Stichwort      | Sachverhalt   | Entscheidungsinhalt  | GZ   | Anmerkungen   |
|----------------|---|--|--|---|
| Sat-TV         | Die Reisenden monierten nach Rückkehr der Reise fehlendes Sat-TV. Die Reisenden gingen davon aus, dass es sich bei den angebotenen Programmen auch um deutschsprachige Kinderprogramme handelt. | 0%<br>In der gebuchten Zimmerkategorie war eine bestimmte Sprache oder ein bestimmtes Programmangebot nicht zugesagt.  | BGHS Wien<br>29. 9. 2023,<br>11 C 69/23m     | 3% wurden bei einem fehlenden Sat-TV bzw 5% bei Zusage, wenn ausländische Programme nur am Vormittag und inländische Programme am Rest des Tages erfolgt sind, zugesprochen, allerdings war eine bestimmte Sprache nicht zugesagt; vgl diesbzgl die entsprechenden Stichworte und die Rsp in Wiener Liste <sup>4</sup> 287.                 |
| Standardzimmer | Statt eines gebuchten Standardzimmers mit einem King-size-Bett sowie zwei Einzelbetten hätten die Reisenden nur ein Low-Budget-Zimmer mit zwei Einzelbetten erhalten.                           | 0%<br>Aus der Buchungsgrundlage ist ersichtlich, dass es unterschiedl. Kategorien gegeben hat und es in der internationalen Hotellerie üblich ist, Doppelzimmer mit zusätzl. Kinderbetten zu belegen, und ist dies entsprechend auch im Preis berücksichtigt.  | BGHS Wien<br>11. 9. 2023,<br>6 C 72/23a      |   |
| Teppichboden   | Der Teppichboden an der Rezeption wurde über mehrere Tage nicht gereinigt.  | 0%<br>Eine mangelnde Säuberung eines Vorlegers an der Rezeption stellt nur eine Unannehmlichkeit dar, jedenfalls keinen minderungsfähigen Mangel.  | BGHS Wien<br>11. 9. 2023,<br>6 C 72/23a      |   |
| Tischlampe     | Die Tischlampe in einem Studio auf Kreta funktionierte nicht.   | 0%, da die übrige Beleuchtung funktionierte.   | BG Graz Ost<br>4. 10. 2023,<br>261 C 144/23m |   |
| Nässeintritt   | Im Hotelzimmer tropfte es von der Decke, und es war nach Angaben der Reisenden das Zimmer „unter Wasser“.   | 7%<br>Der Reisende wandte sich an die Rezeption, die einen Behebungsversuch vornahm. Die Obliegenheitsverletzung der Rügepflicht, da der Reisende sich nicht an die in der Reisebeschreibung genannte Beschwerdestelle wandte, ist gegenständlich nicht zu beanstanden, da auch die Rüge des Reisenden bestenfalls zu einem Behebungsversuch des Hotels geführt hätte. | BGHS Wien<br>11. 9. 2023,<br>6 C 72/23a      | Ein fehlgeschlagener Verbesserungsversuch führt jedenfalls dazu, dass der Mangel zumindestens ab dem zweiten Tag bestand. Angesichts der Vielzahl der erbrachten Leistungen und dass der Mangel erst am zweiten Tag aufgetreten ist, ist dieser Nässeschaden (Tropfen von der Zimmerdecke) gem § 273 ZPO mit 7% vom Reisepreis auszumessen. |
| Toiletten      | Die Toiletten im öff. Bereich im Bar- und Strandbereich waren verschmutzt.  | 0%<br>Den Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters trifft eine Überprüfungs- und Reinigungspflicht. Es versteht sich jedoch von selbst und entspricht der allg. Lebenserfahrung, dass Toiletten mit zunehmendem Besucherandrang und Benutzung verschmutzen, insb. im Strand- und Barbereich.  | BGHS Wien<br>11. 9. 2023,<br>6 C 72/23a      | Ein Mangel läge nur dann vor, wenn Überprüfungen und Reinigungen nicht vorkommen würden, wobei ein einstündiger Überprüfungsrythmus keineswegs zu beanstanden ist.  |
| Wasserdruck    | Aufgrund des geringen Wasserdrucks in einem 5*-Hotel in Hurghada dauerte das Duschen länger.  | 0%<br>In südlichen Ländern ist eine verlängerte Duschkauer hinzunehmen, insb. in wasserarmen Gebieten, und stellt dies eine  | BGHS Wien<br>11. 9. 2023,<br>6 C 72/23a      |   |



| Stichwort | Sachverhalt   | Entscheidungsinhalt   | GZ                                       | Anmerkungen |
|-----------|---|---|--|-------------|
|           |   | Unannehmlichkeit, aber keinen minderungsfähigen Mangel dar.   |  |             |
| Wartezeit | Die Reisenden mussten aufgrund des Abräumens der Tische warten. | 0%<br>Längere Wartezeiten für das Abräumen und Säubern von Tischen stellen eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar. | BGHS Wien<br>11. 9. 2023,<br>6 C 72/23 a |             |

## Plus

## ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: kanzlei@ra-el.at

## Subsidiär- oder Solidarhaftung?

### Haftungsrisiko und Erweiterung der Haftung des Reisevermittlers bei Vermittlung eines Reiseveranstalters mit Sitz außerhalb des EWR

#### Der Beitrag schnell gelesen

Die Sehnsucht, an Orte zu reisen, die nicht immer leicht erreichbar sind, ist groß. Nicht immer hat der die Reise anbietende Reiseveranstalter seinen Sitz innerhalb des EWR. Das PRG stellt mit § 16 PRG auf diese spezifische Situation ab und bietet dem Reisenden auf der einen Seite einen leichteren Zugang und vergrößert auf der anderen Seite das Haftungsrisiko des Reisevermittlers.

#### Haftungsrecht

§§ 11, 21, 235 ZPO; §§ 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18 PRG;  
§ 651v BGB  
OGH 25. 5. 2011, 1 Ob 80/11 p; 8. 2. 1996, 8 ObA 201/96;  
25. 5. 2004, 4 Ob 94/04 h  
**ZVR 2024/119**



Dr. EIKE LINDINGER ist Rechtsanwalt in Wien.

#### Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangslage
- B. Rechtsgrundlage
- C. Erweiterung des Haftungsrisikos
  1. Anscheinsveranstalter
  2. Reisevermittler – Reiseveranstalter
  3. Haftung des Reisevermittlers gem § 16 PRG
  4. Exkurs: Berichtigung der Parteienbezeichnung
    - a) Bezeichnung in der Klage
    - b) Inhalt der Klage
    - c) Rsp
- D. Direkte Inanspruchnahme des Reisevermittlers
  1. Stand der L in Österreich
    - a) Keiler
    - b) Pondorfer
    - c) Treu
  2. Stand der L in Deutschland
    - a) Sprau
    - b) Führich
    - c) Meier
  3. Eigene Meinung

- E. Beweislast des Reisevermittlers
  1. Entlastungsbeweis
  2. Beweislast des Reisevermittlers im Reiserechtsprozess
    - a) Beweislast Reisender
    - b) Beweislast Reisevermittler
    - c) Entlastung durch Reisenden
    - d) Rechtsfolge der unterlassenen Rüge
- F. Regress
  1. Rückgriffsanspruch
  2. Streitverkündung
- G. Conclusio

#### A. Ausgangslage

„Kirschblüten in Japan“, die „Wildtiersafari in Südafrika“, das „Powderskiing in Kanada“ – all diesen Reisen gemeinsam ist, dass es sich dabei nicht nur um Reisen außerhalb der EU handelt, sondern diese mitunter von Reiseveranstaltern, die ihren Sitz außerhalb der EU bzw des EWR haben, veranstaltet werden. Bucht ein Reisender eine solche Reise, da er den „Tiefen“ des Internets nicht traut, in einem Reisebüro, so kann ein Reisebüro gem § 16 PRG eine Haftung treffen. Einerseits weil das Reisebüro als Reisevermittler der an sich uU bereits vorliegenden Pauschalreise eine weitere Reiseleistung iSd § 2 PRG hinzufügt und so selbst